



Gemeindereglement

für den

Sozialfonds Wikon

in Kraft ab 5. Juni 2019

Die Einwohnergemeinde Wikon erlässt gestützt auf § 4 und § 10 Abs. 1 lit b des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 und § 49 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 folgendes Reglement für den Sozialfonds Wikon:

I. Art. 1. Zweck

¹ Der Sozialfonds bezweckt die finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger oder unverschuldet in eine Notsituation geratener Einwohnerinnen und Einwohner von Wikon.

² Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln sollen Massnahmen einmalig finanziert bzw. mitfinanziert werden, die nicht von anderen Institutionen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen getragen werden und die es den bedürftigen Einwohnerinnen und Einwohnern ermöglichen, ihre Not zu lindern.

II. Art. 2. Anspruchsberechtigung

Leistungen aus dem Sozialfonds können gewährt werden an Einwohnerinnen und Einwohner, die ihren gesetzlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde Wikon haben und die berechtigten Bedürfnisse nicht durch eigene Mittel, Arbeit oder Leistungen Dritter zu befriedigen vermögen.

Es besteht kein Anspruch auf Leistungen aus dem Sozialfonds.

III. Art. 3. Finanzierung

¹ Bisheriger Sozialfonds: Aufgrund der Neuordnung der Arbeitslosenversicherung per 1.4.1977 wurde die frühere Arbeitslosenkasse Reiden aufgelöst. Gestützt auf die gesetzlichen Vorschriften wurde der Anteil der Gemeinde Wikon in Höhe von Fr. 45'000.00 dem Sozialfonds zugewiesen. Im Jahre 2002 überwies eine Privatperson als Dank für einen früher von der Gemeinde erhaltenen Ausbildungsbeitrag weitere Fr. 10'000.00. Der Saldo per 31.12.2018 beträgt Fr. 62'265.90.

Spendenfonds Sozialamt: Dieser besteht aus Spenden, die dem Sozialamt zur freien Verfügung überwiesen wurden. Der Saldo per 31.12.2018 beträgt Fr. 31'813.48.

² Der Sozialfonds wird finanziert durch:

- Übernahme der bestehenden Mittel der bisherigen Sozial- und Spendenfonds
- jegliche sonstige Zuwendungen Dritter

IV. Art. 4. Antrag und Ausgabenkompetenz

Für die Finanzierung von Leistungen aus dem Sozialfonds ist ein Gesuch an den (die) jeweils im Amte stehende(n) Sozialvorsteher(in) zu richten. Der Gemeinderat regelt die Ausgabenkompetenz.

V. Art. 5. Kontoführung und Kontrolle

Der Sozialfonds wird in der Bilanz der Gemeinde Wikon gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden als Fonds im Eigenkapital aufgeführt. Er wird nicht verzinst.

VI. Art. 6. Auflösung

Sobald das Fondsvermögen restlos zweckentsprechend verwendet worden ist, gilt der Fonds als aufgelöst und das Reglement fällt dahin. Über eine frühere Auflösung des Sozialfonds beschliessen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wikon.

VII. Art. 7. Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 5. Juni 2019 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 4. Juni 2019

NAMENS DES GEMEINDERATES



Dr. iur. Michaela Tschuor
Gemeindepräsidentin



Martina Winiger
Gemeindeschreiberin